



Fact sheet gesetzliche Grundlagen – Lohnstandard-CH (ELM) 5.0

Vorhaben

Mit dem Lohnstandard-CH (ELM) ab Version 5.0, deckt das Bundesamt für Statistik (BFS) folgende Erhebungen / Statistiken ab: die Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE), der Schweizerische Lohnindex (SLI), die Beschäftigungsstatistik (BESTA), das Profiling und die Aktualisierungserhebung des Betriebs- und Unternehmensregisters (Mehrbetriebsunternehmen) – Profiling Light.

Jede Erhebung / Statistik erhebt zum Teil ähnliche, zum Teil unterschiedliche Daten und hat des Weiteren ihre eigene Periodizität. Mit dem Lohnstandard-CH (ELM) 5.0, der vom Verein Swisdec herausgegeben wird, werden die Daten für diese Statistiken in einem einheitlichen Datenpaket übermittelt. Unternehmen müssen somit in ihren Systemen, für die erwähnten Erhebungen, keine Unterscheidung mehr vornehmen.

Die Aufnahme der erwähnten Erhebungen soll einerseits die Datenqualität steigern und andererseits den Aufwand für die Befragten reduzieren. Neben dem Zusammenführen von verschiedenen Erhebungen wird dies erreicht, indem das BFS eine bestehende Lösung (ELM) verwendet, welche auch von weiteren Partnern genutzt wird (z.B. von der SUVA, der Schweizerischen Steuerkonferenz oder der eAHV/IV). Unternehmen pflegen also ihre Daten in ihren ERP-Systemen einmal und bedienen daraus verschiedene Endempfänger. Dieser Schritt entspricht dem Gedanken des «Once Only» Prinzip, das besagt, dass Unternehmen den Behörden bestimmte Angaben nur einmal melden sollen.

Gesetzliche Grundlagen

Für alle statistischen Arbeiten gelten das Bundesstatistikgesetz (BStatG¹) vom 9. Oktober 1992, die Verordnung über die Bundesstatistik (BStatV²) vom 30. April 2025 sowie die Verordnung über das Betriebes- und Unternehmensregister (BURV³) vom 30. Juni 1993.

Datenschutz

Die im Rahmen des Lohnstandards-CH (ELM) vom Unternehmen übermittelten Daten werden auf dem Swisdec-Distributor so gefiltert, dass jeder Endempfänger nur diejenigen Daten erhält, die er zur Erfüllung seines gesetzlichen oder vertraglichen Auftrages benötigt. So erhält z.B. das BFS keine Angaben zu den privaten Adressen der betroffenen Personen, sondern nur diejenigen Daten, die es für die Bedürfnisse der oben erwähnten Erhebungen / Statistiken braucht.

Ab Eingang der Daten beim Distributor ist das BFS als Inhaber der Datensammlung (Art. 3 Bst. i DSG) für den Datenschutz und die Datensicherheit das verantwortliche Organ. Das BFS ergreift dabei die nötigen Massnahmen, organisatorisch sowie technisch, um intern den Datenschutz zu gewährleisten.

Die erhobenen Daten stehen für statistische Zwecke und zur Aktualisierung des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR) nur berechtigten Personen zur Verfügung. Jegliche Mitarbeiter sind dabei dem Statistikgeheimnis unterstellt und haben diese Daten vertraulich zu behandeln. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, ausser wenn ein Bundesgesetz eine andere Verwendung ausdrücklich anordnet oder der Betroffene einer solchen schriftlich zustimmt. Nach erfolgtem Validierungs- und Plausibilisierungsprozess werden die Daten für die Weiterverarbeitung anonymisiert und aggregiert. Statistische Ergebnisse werden so veröffentlicht, dass keine Rückschlüsse auf juristische oder natürliche Personen möglich sind.

¹ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/2080_2080_2080/de

² <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2025/318/de>

³ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/2253_2253_2253/de